

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 118/16 B

L 4 R 766/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 R 404/15 (SG Detmold)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2016 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 6.4.2016 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 28.7.2015 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Der Bescheid vom 18.1.2015 regle lediglich die aufgrund einer Änderung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung neu berechnete Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1.3.2015, nicht aber die Dauer eines Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder den Beginn einer Regelaltersrente. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung seien nicht ersichtlich. Das Begehren der Klägerin, die Beklagte für den Fall künftiger Rechtsänderungen zu verpflichten, den Zeitpunkt und die Höhe des Beginns einer Altersrente neu zu regeln, sei unzulässig. Insoweit fehle es sowohl an einem durch Bescheide abgeschlossenen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren als auch an einem Feststellungsinteresse. Ferner hat das LSG der Klägerin Kosten wegen Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung (§ 192 Abs 1 S 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) iHv 225 Euro auferlegt.
- 2 Mit Schreiben vom 20.4.2016 hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) beantragt, die entstandenen Kosten niederzuschlagen oder über Prozesskostenhilfe (PKH) abzurechnen. Ferner hat sie darauf hingewiesen, dass sie am 16.1.2016 dem LSG fristwährend mitgeteilt habe, eine fachanwaltliche Rechtsberatung anzustreben. Ein weiterer Termin seitens des LSG sei nicht anberaumt worden. Mit Schreiben vom 3.5.2016 hat die Klägerin ergänzend ausgeführt, ihr Bestreben sei es gewesen, "das bestehende Gesetz zu reformieren, die Altersarmut zu lindern" sowie "die Lebensqualität allgemein zu verbessern". Ihr Engagement sei aus ihrer Sicht nicht mutwillig. Gleichzeitig hat die Klägerin erneut beantragt, die entstandenen Kosten über PKH abzurechnen.
- 3 Der Senat versteht die Schreiben der Klägerin dahin, dass sie den Beschluss des LSG vom 6.4.2016 mit der Nichtzulassungsbeschwerde angreifen will und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 4 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, sodass auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts ausscheidet.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere scheidet eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör aus (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 9 Das LSG hat die Klägerin mit Schreiben vom 14.12.2015 ordnungsgemäß iS von § 153 Abs 4 S 2 SGG angehört und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.1.2016 gegeben. Mit Schreiben vom 16.1.2016 hat die Klägerin mitgeteilt, "dass eine Rechtsberatung mit einem Fachanwalt bzw. fachanwältin angestrebt wird". Eine weitere Äußerung der Klägerin ist nicht erfolgt. Dass das Berufungsgericht nach Abwarten von mehr als zwei weiteren Monaten die Berufung durch Beschluss zurückgewiesen hat, ohne zuvor einen Termin anzuberaumen, ist auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zu beanstanden.
- 10 Da hinsichtlich der Hauptsache kein Zulassungsgrund vorliegt, scheidet eine Revisionszulassung lediglich wegen der Kostenentscheidung ungeachtet des Umstandes, dass die Auferlegung von Mutwillenskosten im Blick auf die untechnische Formulierung des Bescheides vom 18.1.2015 bedenklich erscheinen könnte, aus (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 54*).
- 11 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 6.4.2016 ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 SGG).



- 12 Die Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)